# A.

# Bericht

## der Zwischendeputation der zweiten Kammer

über

## den Entwurf der Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen.

(Entwurf, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 281 flg.)

Der unterzeichneten Deputation ist im Verfolg des allerhöchsten Decrets vom 15. Mai 1852 mittels Protokolls des Königlichen Gesammtministerium vom 30. Juli 1853 der Entwurf einer Strafproceßordnung für das Königreich Sachsen in sieben Abtheilungen und mittels Protokolls vom 6. Juli 1854 dessen achte Abtheilung, welche von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren handelt, vorgelegt worden. Sie hat denselben geprüft und später, zu Ausgleichung und Beseitigung hervorgetretener Meinungsverschiedenheiten und zu Herbeiführung möglichst übereinstimmender Beschlüsse und Anträge, unter Zuziehung der Königlichen Commissarien, mit der Deputation der ersten Kammer gemeinschaftlich sich berathen und erstattet nunmehro über die Ergebnisse der Prüfung und Berathung folgenden Bericht.

Die wesentlichen Grundsätze, auf welchen das System des Entwurfes beruht, sind die der Staatsanwaltschaft, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Mit Annahme dieser Grundsätze verläßt man die Grundlagen des zeitherigen Criminalprocesses, welche bekanntlich darin bestehen, daß der Criminalrichter in der Regel die Verpflichtung hat, selbst die Beschuldigung gegen denjenigen, welchen er zur Untersuchung ziehen will, zu erheben, daß die Verhandlung schriftlich und geheim geführt und über die solchergestalt geführte Untersuchung in sehr vielen und namentlich in allen schwereren Fällen von einem andern Richter als dem Untersuchungsrichter auf Grund eines aus den Acten erstatteten Vortrages erkannt wird.